

Mitarbeiter des Konsulats ihre Funktionen ausüben und ihre Rechte, Privilegien und Immunitäten, die im vorliegenden Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 8

(1) Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grunde seine Funktion nicht ausüben kann oder die Stelle des Leiters zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaats eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats im Empfangsstaat oder einen Diplomaten seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der Ausübung der Funktion des Leiters beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon rechtzeitig durch den Entsendestaats in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Die Delegation eines Diplomaten der diplomatischen Vertretung an das Konsulat entsprechend Absatz 1 dieses Artikels berührt nicht seine Privilegien und Immunitäten, die ihm auf Grund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 9

(1) Die in diesem Vertrag vorgesehene Rechte und Pflichten konsularischer Amtspersonen erstrecken sich gleichermaßen auf Diplomaten der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit konsularischen Funktionen betraut wurden.

(2) Die Übernahme konsularischer Funktionen durch die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen berührt nicht die Privilegien und Immunitäten, die ihnen auf Grund ihres diplomatischen Status zustehen.

Artikel 10

Der Entsendestaats kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für das Konsulat und Wohnungen für konsularische Amtspersonen oder Mitarbeiter des Konsulats, soweit sie Bürger des Entsendestaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben, als Eigentum erwerben oder pachten. Dabei erweist der Empfangsstaat, falls notwendig, dem Entsendestaats jegliche Hilfe und Unterstützung.

Artikel 11

(1) Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in der Sprache des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates an den von ihm benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Die Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich für Zwecke des Konsulats genutzt werden, sowie das dazugehörige Gelände sind unverletzlich.

Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich für Zwecke des

Konsulats genutzt werden, sowie das dazugehörige Gelände ohne Erlaubnis des Leiters des Konsulats, des Leiters der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer Person, die von einem von ihnen benannt worden ist, nicht betreten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten auch für Wohnräume der konsularischen Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats, soweit diese nicht Bürger des Empfangsstaates oder Personen sind, die ihren ständigen Wohnsitz in ihm haben.

* Artikel 13

Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 14

(1) Das Konsulat hat das Recht, sich mit seiner Regierung oder den diplomatischen Vertretungen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Zu diesem Zweck kann das Konsulat alle allgemeinen Verbindungsmittel, Chiffre, Kuriere sowie Kuriergepäck (Säcke, Taschen usw.) benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation darf nur mit Zustimmung des Empfangsstaates erfolgen.

Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung.

(2) Dienstpost sowie Kuriergepäck des Konsulats, die sichtbar und auf ihren offiziellen Charakter hinweisend gekennzeichnet sind, sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder kontrolliert noch zurückgehalten werden, unabhängig davon, welche Verbindungsmittel benutzt werden.

(3) Den Personen, die Konsulargepäck befördern (Konsularkuriere), werden die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt.

(4) Das Konsulargepäck kann einem Flugzeugführer oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Er erhält ein offizielles Dokument, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke hervorgeht, wird jedoch nicht als Konsularkurier betrachtet. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, dieses Gepäck vom Flugzeugführer oder vom Kapitän eines Schiffes direkt und unbehindert in Empfang zu nehmen oder zu übergeben.

Artikel 15

Eine konsularische Amtsperson ist unantastbar. Ein Mitarbeiter des Konsulats ist, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, ebenfalls unantastbar.

Diese Personen dürfen weder verhaftet noch vorläufig festgenommen werden. Der Empfangsstaat ist verpflichtet, sie mit gebührender Achtung zu behandeln und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um den Schutz ihrer Person, ihrer Freiheit und Würde zu sichern.

Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, genießt die Immunität